

Beschlussvorlage Nr. 001/2023

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26. Januar 2023

Gegenstand der Vorlage: Beschluss zur Optionserklärung im Rahmen der Neuregelung zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch § 2b UStG

Erläuterung: Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde eine „Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand“ in Form des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) eingeführt. Der deutsche Gesetzgeber hat hiermit Vorgaben des EU-Rechts (Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie [MwStSystRL]) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingeleitet.

Damit werden juristische Personen des öffentlichen Rechts umsatzsteuerlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie wirtschaftliche Unternehmen. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragssteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht wird ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung der Gemeinde, da diese nunmehr mit allen ihren unternehmerischen Leistungen, einschließlich ihrer Sondervermögen, umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Gemeinde die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Die Gemeinde Neukirchen hat mit Beschluss 076/2016 am 14. Dezember 2016 die gesetzliche Übergangsregelung in Anspruch genommen, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundene steuerbare Leistungen weiterhin die „alten Regelungen“ des § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen sollen und diese rechtswirksam gegenüber dem Finanzamt erklärt.

Die Prüfung der Auswirkungen der Streichung des § 2 Abs. 3 sowie der Neuregelung im § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv. Neben der Fragestellung, welche Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, bedarf es der Prüfung der haushaltsmäßigen Auswirkungen (u. a. hinsichtlich der Nutzung des Vorsteuerabzuges) sowie der organisatorischen, technischen und personellen Umsetzung.

In diesem Zusammenhang hat die Gemeindeverwaltung Neukirchen ein Umsetzungsprojekt initiiert. Zur Begleitung und Beantwortung diverser rechtlicher Fragestellungen hat der Gemeinderat im Jahr 2018 mit Beschluss 019/2018 den Abschluss eines Beratervertrages mit der Kanzlei Alexander Terpitz zur Umsetzung des § 2b UStG beschlossen.

Ziel ist es, alle umsatzsteuerbaren Tätigkeitsfelder in der Gemeinde zu identifizieren, Verträge und Satzungen auf das neue Rechtssystem vorzubereiten und die Buchführung umzugestalten.

Nach einem abgestimmten Zeitplan erfolgte gemeinsam mit der Kanzlei Terpitz die Analyse der Erträge im Hinblick auf steuerliche Tatbestände. Diese Erfassung ist im Wesentlichen abgeschlossen und die Ergebnisse wurden den Mitarbeitern in der Gemeindeverwaltung am 2. September 2020 vorgestellt.

Diese Ergebnisse sind die Grundlage und der Ausgangspunkt für die weitere steuerliche Bewertung sowie die Planung und Umsetzung der für die Erfüllung der Steuerpflicht notwendigen Arbeiten in der Verwaltung. Dabei ist eine stetige Aktualisierung und Konkretisierung unerlässlich.

Durch vordringliche Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und den personellen Veränderungen innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Einhaltung des ursprünglichen Projektzeitplans nicht mehr möglich.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) wurde die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22a aufgrund der vordringlichen Arbeiten der juristischen Person öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Aufgrund des Ukrainekriegs, der Energiekrise und der Grundsteuerreform wurde die Übergangsregelung erneut bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Im § 27 Nr. 22a S. 1 UStG ist nun neu folgendes geregelt: Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt erklärt, dass sie von der Übergangsregelung Gebrauch macht und diese Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt diese Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.

Somit ist gegenüber dem zuständigen Finanzamt keine erneute Erklärung notwendig. Die bestehende Erklärung kann weiterhin mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden. Es ist jedoch nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.

Gesetzliche Grundlage: §§ 2b und 27 Absatz 22a Satz 1 Umsatzsteuergesetz

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, die bestehende Optionserklärung vom 14. Dezember 2016 nicht zu widerrufen. Die Optionserklärung verlängert sich somit automatisch bis zum 31. Dezember 2024.

Ines Liebold
Bürgermeisterin